



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

### **Atenschutzgeräteträger in den Freiwilligen Feuerwehren (2023)**

Kleine Anfrage - **KA 8/1876**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 08.01.2024)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen  
Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

**Atemschutzgeräteträger in den Freiwilligen Feuerwehren (2023)**

Kleine Anfrage – KA 8/1876

**Vorbemerkung des Anfragestellers:**

*Der Inhalt dieser Kleinen Anfrage wurde von mir bereits im Jahre 2017 unter der Drucksache 7/2112 dargelegt. Erneut führe ich aus, dass Atemschutzgeräteträger (AGT) ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden und einsatzbereiten Feuerwehr sind. Die Risikoanalyse der Städte und Gemeinden weisen die Anzahl der ausgebildeten AGT aus. Des Weiteren werden die einsatzfähigen AGT ausgewiesen, also jene, die u. a. eine aktuelle gesundheitliche Tauglichkeit vorweisen.*

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

**Frage 1:**

***Wie viele ausgebildete AGT im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehren gibt es derzeit in Sachsen-Anhalt ?***

**Antwort auf Frage 1:**

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es 10.585 ausgebildete Atemschutzgeräteträger im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren.

**Frage 2:**

***Wie viele ausgebildete AGT sind aktuell einsatzbereit, haben also alle erforderlichen medizinischen Nachweise und Tauglichkeit sowie die erforderliche Übung absolviert?***

**Frage 3:**

***Wie viele AGT der Freiwilligen Feuerwehren wurden seit 2017 in Sachsen-Anhalt ausgebildet? Bitte nach Jahren und Landkreisen aufschlüsseln***

**Frage 4:**

***Wie sieht die Einsatzbereitschaft tagsüber und nachts von Atemschutzgeräteträgern in den einzelnen Feuerwehren aus?***

**Antwort auf die Fragen 2 bis 4:**

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung gehören nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu den (Pflicht-)Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zählt es daher grundsätzlich zur Aufgabe der Kommunen, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen, auszustatten und die Aus- und Fortbildung sicherzustellen. Dabei treffen sie Entscheidungen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage von § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) eigenverantwortlich. Dementsprechend sind sie weder zu einer Datenerhebung im Sinne der Fragen 2 bis 4 verpflichtet noch unterfallen sie einer allgemeinen Berichtspflicht. Die Fragen 2 bis 4 berühren den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung.

Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten steht den Kommunen durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 3 sowie Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich daher auf eine reine Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht hat kein Recht, gänzlich anlasslos kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt. Eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 KVG

LSA nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzeswidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf die Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben. Der Landesregierung liegen demnach keine Erkenntnisse vor.

**Frage 5:**

***Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, damit in den Freiwilligen Feuerwehren zukünftig genügend AGT vorgehalten werden?***

**Antwort auf Frage 5:**

Nach § 2 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist es Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen, auszustatten und die Aus- und Fortbildung sicherzustellen. Für die Durchführung der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) sind die Landkreise zuständig (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13. Dezember 2011 – 13002 – Ausführungsbestimmungen zur FwDV 2). Diese stellen die erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die notwendige Anzahl an zu besetzenden Funktionen als Atemschutzgeräteträger ist anhand der vorhandenen Einsatzfahrzeuge und der geltenden Feuerwehrdienstvorschriften zum Einsatz von Atemschutzgeräteträgern durch den Träger der Feuerwehr zu ermitteln und in einem Brandschutzbedarf festzustellen.

In Sachsen-Anhalt sind 10.585 Einsatzkräfte als Atemschutzgeräteträger in den Freiwilligen Feuerwehren ausgebildet. Eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Atemschutzgeräteträger ist, auch mit Blick auf die Tageseinsatzbereitschaft, anzustreben. Die Umsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmen obliegt den Kommunen nach § 2 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im eigenen Wirkungskreis.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte engagiert sich mit regelmäßigen Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der körperlichen Tauglichkeit, Fitness und Gesundheit der Einsatzkräfte. Die Annahme der angebotenen Maßnahmen und der damit verbundene Erfolg gestalten sich dabei allerdings entsprechend dem Grundinteresse der Teilnehmer an sportlicher Betätigung von Feuerwehr zu Feuerwehr unterschiedlich.